

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 30. Januar 2019

67.

Schriftliche Anfrage von Marcel Bührig und Dr. Balz Bürgisser betreffend neue Lehrmittel «Wir Powergirls» und «Rakete startklar» für den Sexualkunde-Unterricht, Angaben über den Einsatz dieser Lehrmittel an den öffentlichen Schulen sowie Kriterien für eine Empfehlung eines Lehrmittels für den Unterricht

Am 7. November 2018 reichten Gemeinderäte Marcel Bührig und Balz Bürgisser (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/431, ein:

Am 30. Oktober 2018 veröffentlichte der «Tages-Anzeiger eine Recherche über das neue Lehrmittel für den Sexualkunde-Unterricht: «Wir Powergirls» (für Mädchen) und «Rakete startklar» (für Knaben). Diese Bücher werden von einer christlich-konservativen Stiftung herausgegeben und von dieser im grossen Stil beworben. Das Lehrmittel richtet sich an 10- bis 13-Jährige und soll als Einstieg in die Sexualkunde dienen. Es wird ergänzt durch das Arbeitsheft «Powergirls und starke Kerle». Diese Bücher widersprechen einer menschenrechtsbasierten Sexualaufklärung. Sie sind weder faktenbasiert noch ermöglichen sie eine umfassende altersgerechte Aufklärung. Sie vermitteln vielmehr eine fundamentalistische Moral- und Wertvorstellung und ein einseitiges Weltbild. Wichtige Themen werden im Lehrmittel gar nicht oder nur knapp behandelt.

Zürcher Lehrpersonen können frei entscheiden, welches Lehrmittel sie für den Sexualkunde-Unterricht benützen möchten. Diese Freiheit ist in diesem sensiblen Bereich grundsätzlich richtig. Heikel wird es aber, wenn wegen mangelnder Transparenz in der Aufklärung die sexuelle Gesundheit der Jugendlichen und das gute Zusammenleben in der Gesellschaft gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Stadtrat bekannt, ob das oben genannte Lehrmittel an einer öffentlichen Schule der Stadt Zürich eingesetzt wird? Wenn ja, an wie vielen Schulen und in wie vielen Klassen wird dieses Lehrmittel verwendet?
2. Welches sind die in der Stadt Zürich für den Sexual-Unterricht empfohlenen Lehrmittel?
3. Wie erhält ein solches Lehrmittel das Prädikat «empfohlen»? Wir bitten um die Beschreibung des Prozesses und der Kriterien.
4. Wie wird stadtwweit sichergestellt, dass in der Volksschule die empfohlenen Lehrmittel im Sexualkunde-Unterricht verwendet werden?
5. Prüfen Stadtrat und Schulpflege die Möglichkeit, die Verwendung eines ungeeigneten Lehrmittels im Sexualkunde-Unterricht zu verbieten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Ist dem Stadtrat bekannt, ob das oben genannte Lehrmittel an einer öffentlichen Schule der Stadt Zürich eingesetzt wird? Wenn ja, an wie vielen Schulen und in wie vielen Klassen wird dieses Lehrmittel verwendet?»):

Nein. Weder der Stadtrat noch die Zürcher Schulpflege (ZSP) haben Kenntnis über den Einsatz des genannten Lehrmittels an den öffentlichen Schulen der Stadt Zürich.

Zu Frage 2 («Welches sind die in der Stadt Zürich für den Sexual-Unterricht empfohlenen Lehrmittel?»):

Der Sexualkunde-Unterricht ist gemäss Lehrplan 21 (LP 21) im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» verortet. Das Lehrmittel «NaTech 1–2, 3–4, 5–6» deckt in allen drei Bänden je im Kapitel «Identität» die Lehrplanziele zum Sexualkunde-Unterricht gemäss LP 21 auf der Primarstufe ab. Das Lehrmittel wurde am 29. August 2017 vom Bildungsrat für obligatorisch erklärt (BRB Nr. 18/2017). Der Einsatz dieses Lehrmittels ist somit für die Lehrpersonen verpflichtend. Auf der Sekundarstufe heisst das Anschlusslehrmittel «NaTech 7, 8, 9».

Zu Frage 3 («Wie erhält ein solches Lehrmittel das Prädikat «empfohlen»? Wir bitten um die Beschreibung des Prozesses und der Kriterien.»):

Das Prädikat «empfohlen» gibt es von offizieller Stelle nicht. Der Bildungsrat bestimmt die Ausrichtung des kantonalen Lehrmittelwesens (§ 1 Abs. 1 Lehrmittelverordnung [LMV, LS 412.14]). Er legt für Lehrmittel, die im Unterricht verwendet werden, Qualitätsanforderungen fest (§ 1 Abs. 2 LMV). Er bestimmt, in welchen Fachbereichen obligatorische Lehrmittel

verwendet werden (§ 2 LMV). Weiter beschliesst er für die obligatorischen Lehrmittel eine mittelfristige Planung. Diese umfasst a) einen Anforderungskatalog an das Lehrmittel und b) ein Konzept für Entwicklung oder Beschaffung, Einführung, Nutzung und Ablösung des Lehrmittels (§ 3 LMV).

Der Bildungsrat regelt die Verwendung von Lehrmitteln im Unterricht und kann sie für obligatorisch erklären (§ 22 Abs. 1 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100]). Er bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 3 VSG).

Die Bildungsdirektion stellt die Mitwirkung der Lehrpersonen der Volksschule bei der Schaffung und Beschaffung von Lehrmitteln sicher. Sie informiert die Lehrpersonen über die Planung im Bereich der obligatorischen Lehrmittel (§ 4 LMV).

Zudem gibt es alternativ-obligatorische Lehrmittel. Darüber hinaus gibt es vom Bildungsrat keine Empfehlungen für Lehrmittel. Die obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel sind im «Verzeichnis der obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel im Kanton Zürich», welches von der Bildungsdirektion jedes Schuljahr veröffentlicht wird, enthalten.

Zu Frage 4 («Wie wird stadtweit sichergestellt, dass in der Volksschule die empfohlenen Lehrmittel im Sexualkunde-Unterricht verwendet werden?»):

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die obligatorischen bzw. alternativ-obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien unterrichtsleitend zu verwenden (§ 18 Abs. 1 und 2 Lehrpersonalgesetz [LPG, LS 412.31] und Lehrmittelverzeichnis). Ergänzend zu den obligatorischen Lehrmitteln dürfen auch andere Unterrichtsmittel im Rahmen der Methodenfreiheit (§ 18 Abs. 2 LPG) unter Beachtung der grundlegenden Qualitätsansprüche an Lehrmittel eingesetzt werden. Die Aufsicht über die Berufspflichten der Lehrpersonen üben die Schulpflege bzw. die Kreisschulbehörden und die Schulleitungen aus (§ 21 Abs. 1 LPG).

Konkret bedeutet dies, dass die Lehrpersonen einer Stufe (Unter-, Mittel- bzw. Sekundarstufe) in Absprache mit der Schulleitung entscheiden, welche Lehrmittel sie zusätzlich zu den obligatorischen einsetzen. Diese werden von der materialverantwortlichen Person zusammen mit den obligatorischen Lehrmitteln für die Schule bestellt. Die Behördenmitglieder informieren sich im Rahmen der Unterrichtsbesuche über die eingesetzten Lehrmittel. Eine Kontrolle zum Einsatz der Lehrmittel wird nicht durchgeführt.

Zu Frage 5 («Prüfen Stadtrat und Schulpflege die Möglichkeit, die Verwendung eines ungeeigneten Lehrmittels im Sexualkunde-Unterricht zu verbieten?»):

Nein. Der Stadtrat und die ZSP erachten die gesetzlichen Vorschriften für die Beschaffung von Lehrmitteln und die Aufsicht über deren Verwendung als genügend.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti